

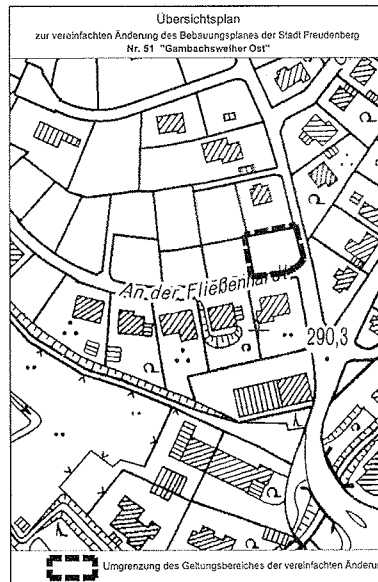


**5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
der Stadt Freudenberg Nr. 51
„Gambachweiher Ost“
- Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB)**

Nach Durchführung des Verfahrens gem. § 13 BauGB hat der Rat der Stadt Freudenberg am 24.02.2011 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 51 „Gambachweiher Ost“ als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet der 5. vereinfachten Änderung des o. g. Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Freudenberg, Flur 6 das Flurstück 1048.

Zur besseren Übersicht ist in der nachstehenden Planskizze das Plangebiet mit einer gestrichelten Linie umgrenzt.



Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 51 „Gambachweiher Ost“ liegt von jetzt an im Fachbereich Bauen, Wohnen und Stadtentwicklung bei der Stadtverwaltung Freudenberg, Mörser Platz 1, 57258 Freudenberg, Dachgeschoß, Zimmer B 305, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Gem. § 10 Abs. 3 BauGB tritt die o. g. Änderung des Bebauungsplanes mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Freudenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Freudenberg zu beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf eines Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen nach § 7 Absatz 6 dieses Gesetzes kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

S. w.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Freudenberg vom 24.02.2011 sowie Ort und Zeit der Auslegung und Einsichtnahme für jedermann werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise :

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Freudenberg vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Freudenberg, den 28.02.2010

Der Bürgermeister
Günther